

HANDLUNGSLEITFADEN

für pädagogische Fachkräfte
bei sexualisierter Gewalt



IMPRESSUM

Herausgeber:

OnyX - Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen,
Landratsamt Calw, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw

2. Auflage 2024

Redaktion:

Nadine Dreher/Xenia Celan/Katrin Schübel/Agnes Ullmann

OnyX - Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Landratsamt Calw, Außenstelle
Nagold, Freudenstädterstr. 30, 72202 Nagold

Tel.07051/160-7380

onyx@kreis-calw.de, www.kreis-calw.de/onyx

Inhalt

VORWORT	4
BEGRIFFSKLÄRUNG.....	5
Definition sexualisierte Gewalt	5
Formen sexualisierter Gewalt	6
Symptome bei sexualisierter Gewalt	7
RECHTLICHE GRUNDLAGE.....	8
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	8
Was ist eine Insoweit im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (IeF)?	9
WIE VERHALTE ICH MICH RICHTIG, wenn sich mir ein Kind anvertraut?.....	10
VORGEHEN BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT	12
STEP 1: WAHRNEHMUNG UND ORIENTIERUNG DURCH KOLLEGIALE BERATUNG	12
STEP 2:INANSPRUCHNAHME EXTERNER BERATUNG DURCH DIE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT (IeF) ..	13
STEP 3:INFORMATION DES JUGENDAMTES UND AUFHEBUNG DER ANONYMITÄT	13
ANZEIGE: JA oder NEIN?	15
SCHNELLÜBERSICHT	16
WICHTIGE ADRESSEN/ KONTAKTDATEN	17

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

jeden Tag werden 48 Kinder in Deutschland Opfer sexueller Gewalt – so geht es aus der Polizeilichen Kriminalstatistik aus dem Jahr 2022 hervor, wobei die Dunkelziffer um ein Vielfaches größer ist. Diese Zahlen machen betroffen und verdeutlichen gleichzeitig die dringende Notwendigkeit, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nachhaltig zu verbessern und stärken.

Ein sensibler und aufgeklärter Umgang ist nicht nur für die Jugendhilfe von großer Bedeutung, sondern gleichermaßen für die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Ein solcher Schutzauftrag findet sich in § 8a SGB VIII, der gleichzeitig den gesetzlichen Ordnungsrahmen bildet.

Die Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Landkreis Calw – Onyx – hat speziell für pädagogische Fachkräfte einen praxisorientierten Handlungsleitfaden entwickelt. Dieser soll informieren, sensibilisieren und Handlungsempfehlungen beim Verdacht auf Missbrauch geben. Ungeachtet dessen ist jede Form des Übergriffs und jedes Überschreiten von Grenzen für sich zu betrachten und kann unterschiedliche Auffälligkeiten zur Folge haben. Was jedoch stets im Mittelpunkt aller Überlegungen stehen sollte: das Wohl des betroffenen Kindes.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem aktualisierten Handlungsleitfaden eine Stütze für Ihre alltägliche Arbeit und einen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt bieten zu können.



Tobias Haußmann

Dezernent für Jugend, Soziales und Integration

BEGRIFFSKLÄRUNG

Definition sexualisierte Gewalt

Wie bei jedem anderen Thema auch, gibt es viele verschiedene Definitionen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“. Wir haben uns für die Definition der Weltgesundheitsorganisation entschieden, da sie unserer Meinung nach, die wichtigsten Aspekte beinhaltet, worum es bei sexualisierter Gewalt geht.

„SEXUELLER MISSBRAUCH AN KINDERN IST JEDE SEXUELLE HANDLUNG, DIE AN ODER VOR EINEM KIND ENTWEDER GEGEN DEN WILLEN DES KINDES VORGENOMMEN WIRD ODER DER DAS KIND AUFGRUND KÖRPERLICHER, PSYCHISCHER, KOGNITIVER ODER SPRACHLICHER UNTERLEGENHEIT NICHT WISSENTLICH ZUSTIMMEN KANN. DER TÄTER NUTZT SEINE MACHT- UND AUTORITÄTSPOSITION AUS, UM SEINE EIGENEN BEDÜRFNISSE AUF KOSTEN DES KINDES ZU BEFRIEDIGEN.“

(Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern; Weinheim 1996, S.105)

Es handelt sich dabei nicht um einen „Ausrutscher“ oder ein „Versehen“, wie vielfach argumentiert, sondern um eine bewusst geplante, oft sorgfältig vorbereitete Tat.

Es geht beim sexuellen Missbrauch jedoch nicht in erster Linie um sexuelle Befriedigung. Es geht um den Missbrauch von Macht durch sexualisierte Gewalt. Sexualität wird als Mittel, sozusagen als "Waffe" benutzt, um Macht auszuüben. Sexueller Missbrauch ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalttätigkeit.

Sexualisierte Gewalt ist die subtilste Form der Grenzüberschreitung oder wie man ein Kind verletzen kann. Die Grenzüberschreitungen beginnen schleichend und zwar von sehr angenehm empfundener Zuwendung, Aufmerksamkeit und körperlicher Beachtung bis hin zu brutalster körperlicher Missachtung.

Das heimtückische an sexualisierter Gewalt ist die oftmals schleichende Grenzüberschreitung. Sie findet oft so subtil statt, dass Kinder es eben oft erst merken, wenn sie schon verletzt sind. Damit wird die eigene Selbstwahrnehmung in Frage gestellt: „Das hätte ich doch merken müssen!“ Durch dieses manipulative Verhalten der Täter*innen schieben sich häufig die Opfer die Schuld zu. Die Schuld liegt aber immer bei den Täter*innen.

Formen sexualisierter Gewalt

Es gibt viele verschiedene Formen sexualisierter Gewalt. Auch für Außenstehende auf den ersten Blick „harmlos“ wirkende Handlungen wie anzügliche Blicke, entwürdigendes Reden oder das scheinbar zufällige Berühren der Geschlechtsorgane sind schon Formen sexualisierter Gewalt. Nicht selten sind solche Handlungen der erste Schritt zu späteren massiven sexuellen Übergriffen. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo Mädchen oder Jungen anfangen, sich unwohl oder belästigt zu fühlen. Sowohl die Kinder und Jugendlichen, als auch die Erwachsenen spüren den Unterschied zwischen Zärtlichkeit und sexualisierter Gewalt sehr deutlich. Kinder möchten sich angenommen und geliebt fühlen, aber nicht sexualisierter Gewalt ausgesetzt werden. Sexualisierte Gewalt geht von beschämenden Blicken und erniedrigenden Redensweisen über Berührungen, Ansehen von Pornografie, fotografiert oder gefilmt werden bis hin zu vaginaler, oraler und analer Vergewaltigung mit Zunge, Penis, Gegenständen oder Fingern. Für das Ausüben sexualisierter Gewalt bedienen sich Täter*innen aller möglichen vorstellbaren und unvorstellbaren sexuellen Praktiken.

Einige Beispiele für Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt:

»**Hands-on**« - Handlungen implizieren direkten Körperkontakt, z. B.

- sexuell motivierte Küsse,
- Berührungen und Manipulation der Genitalien,
- Aufforderung zu Berührungen und Manipulation der eigenen Genitalien oder
- versuchte oder vollendete orale, vaginale, anale Penetration mit Penis, Fingern oder Gegenständen.

»**Hands-off**« - Handlungen werden im Beisein bzw. in Richtung von Kindern und Jugendlichen ausgeführt, z. B.

- Exhibitionismus,
- Masturbation vor dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen,
- Aufforderungen, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen,
- gemeinsames Ansehen pornographischer Darstellungen oder Missbrauchsabbildungen oder
- Herstellen von sogenannten Missbrauchsabbildungen von Kindern oder Jugendlichen

Symptome bei sexualisierter Gewalt

Kinder berichten selten von sich aus von Missbrauchserfahrungen, das hat viele Gründe. Dazu können Schuld- und Schamgefühle gehören, Einschüchterung und Drohungen, die Angst vor dem Verlust wichtiger Bezugspersonen oder die Unfähigkeit, das Erlebte in Worte zu fassen, um nur einige zu nennen. Mädchen und Jungen finden in aller Regel jedoch andere Mittel und Wege als die Sprache, um sich auszudrücken, und auf ihre Notlage aufmerksam zu machen. Manche Kinder wirken auf einmal verschlossen und bedrückt, andere reagieren mit Angstzuständen und häufigem weinen, wieder andere mit Aggressivität. Um heraus zu finden, was los ist, muss man sich Zeit nehmen und mit dem Kind ins Gespräch kommen, denn es können auch andere Ursachen für das ungewöhnliche Verhalten des Kindes vorliegen. Wenn sich ein Kind plötzlich anders verhält, ist es auf jeden Fall ein Zeichen dafür, dass es bedrückt ist und etwas mitteilen möchte.

Allerdings zeigen nicht alle Kinder die sexualisierte Gewalt erlebt haben, Verhaltensveränderungen.

Kinder und Jugendliche erleben sexualisierte Gewalt je nach Persönlichkeit und individuellem Empfinden sehr unterschiedlich. Und so unterschiedlich wie ihre Empfindungen, können auch ihre Verhaltenssymptome sein, die sie entwickeln. Wie Kinder sexuelle Gewalterfahrungen bewerten, hängt wesentlich von den Reaktionen des näheren Umfeldes ab. Diese Reaktionen können schwächen oder stärken. Symptome sind Abwehrmechanismen und Überlebensstrategien der Kinder und Jugendlichen.

Das Bedürfnis nach „Checklisten“ mit Auffälligkeiten und Verhaltensweisen, die eindeutig signalisieren, ob ein sexueller Missbrauch vorliegt oder nicht ist verständlicherweise groß, gibt es aber in der Form nicht.

Das Gespräch mit dem Kind ist meistens die einzige Möglichkeit, sexualisierte Gewalt offen zu legen. Es gibt nur wenige verlässliche materiellen Beweise für einen Missbrauch wie z.B. Spermaspuren, eine Schwangerschaft, Geschlechtskrankheiten und Foto- oder Filmbeweise. In den meisten Fällen sind die Beweise nicht vorhanden und es ist alleine die Aussage des Kindes, die Aufschluss bieten kann.

Es gibt kein Symptom, das verlässlich auf sexuellen Missbrauch schließen lässt, keine spezifischen Symptome. Auffällige Verhaltensweisen können immer auch durch andere Ursachen entstanden sein. Und es gibt auch Kinder, die sich als resilient erweisen und gar keine Auffälligkeiten zeigen.

(Sexueller Kindesmissbrauch, pädagogisches Handeln im Verdachtsfall, Simone Pütschen, Kohlhammer Verlag, S.52f)

RECHTLICHE GRUNDLAGE

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

GEMÄß § 8A ABSATZ 2 SIND DIE JUGENDÄMTER VERPFLICHTET MIT DEN TRÄGERN DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN VEREINBARUNGEN ZUM KINDERSCHUTZ ABZUSCHLIEßEN, IN DENEN GEREGLT IST, WIE IM VERDACHTSFALL AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG VORZUGEHEN IST. DIES IST IM LKR CALW DER BLAU-WEIßE ORDNER VON DER DIAKONIE, DER VON DER KINDERGARTENFACHBERATUNG AUSGEGEBEN WURDE UND AUCH DORT ERHÄLTlich IST.

Des Weiteren verweisen wir auf die folgenden Paragraphen:

§ 8b SGB VIII und § 4 KKG (Neues Bundeskinderschutzgesetz)

Was ist eine Insoweit im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (IeF)?

„Insoweit im Kinderschutz erfahrene Fachkraft“ (IeF) (nach den §§ 8a Abs. 4 und 5, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und dem weiteren Vorgehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist keine Entscheidungsinstanz, sondern gibt rechtliche und fachliche Inputs und begleitet den Prozess. Sie stellt die individuelle Gefährdungssituation in einen Gesamtzusammenhang und berät die Personen zu einzelnen Schritten und Vorgehensweisen. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät über mögliche Lösungs- und Hilfeangebote innerhalb des Landkreises Calw, die Fallverantwortung verbleibt beim Anfragenden. Bevor Sie eine IeF kontaktieren, ist es hilfreich, wenn eine oder mehrere Fachkräfte Ihrer Institution, denen der Fall bekannt ist, getrennt voneinander die sog. „KiWo-Skalen“ ausfüllen. Diese finden Sie für Kindertageseinrichtungen und Schulen unter:

www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.4_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Kita.pdf

www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.5_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Schulkind.pdf

im Kasten auf der rechten Seite.

Bitte beachten Sie, dass in der Beratung durch eine IeF der Fall in anonymisierter/ pseudonymisierter Form besprochen wird. Bitte beachten Sie auch, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte nicht immer unmittelbar erreichbar sind, sondern dass Sie innerhalb von 1 bis 3 Tagen einen Rückruf erhalten. Sollte eine IeF gar nicht erreichbar sein (z.B. wegen Urlaub), zögern Sie nicht, eine andere Person von der Liste zu kontaktieren.

Die Liste finden Sie unter www.landkreis-calw.de/onyx.

Einfach insofern erfahrene Fachkraft im Text auf der Homepage anklicken, dann müsste die Liste erscheinen.

WIE VERHALTE ICH MICH RICHTIG, wenn sich mir ein Kind anvertraut?

➤ **BLEIBE RUHIG, BEEILE DICH LANGSAM**

Ruhe zu bewahren und nicht vorschnell zu handeln, zeugt von Professionalität. Schnellschüsse gehen nach hinten los!

➤ **SICH HILFE HOLEN**

Wer helfen will, braucht Unterstützung. Bleiben Sie auf keinen Fall alleine mit ihren Fragen und Gefühlen!!! Prüfen Sie gemeinsam, inwieweit der Verdacht vage oder begründet ist. Planen Sie gemeinsam Handlungsschritte. Holen Sie sich fachliche Unterstützung (z.B. durch eine IeF oder Fachberatungsstelle OnyX)

➤ **ICH NEHME DICH ERNST**

Glauben sie dem Kind, auch wenn die Aussage unlogisch erscheint. Kein Kind denkt sich sexuellen Missbrauch aus.

➤ **LOBEN**

Loben Sie das Kind, dass es den Mut hatte, sich ihnen anzuvertrauen, und sich Hilfe zu holen.

➤ **BOHRENDE FRAGEN VERMEIDEN**

Überlassen Sie dem Kind, über was es wann reden möchte. Akzeptieren Sie, wenn ein Kind nicht darüber reden möchte. Meiden Sie WARUM Fragen!

➤ **SUGGESTIVFRAGEN VERMEIDEN**

Stellen Sie dem Kind keine Fragen, die es nur mit ja oder nein beantworten kann.

➤ **KEINE MITSCHULD**

Geben Sie dem Kind niemals Mitschuld, die Verantwortung tragen immer alleine die Täter*innen!

➤ **AKZEPTIERE DIE GEFÜHLE DES KINDES**

Das Kind kann durchaus auch positive Gefühle den Täter*innen gegenüber haben.

➤ **KEINE VORWÜRFE**

Machen Sie dem Kind keine Vorwürfe, dass es sich erst jetzt anvertraut hat.

➤ **KEINE FALSCHEN VERSPRECHUNGEN**

Versprechen Sie dem Kind nichts, was Sie nicht halten können. Machen Sie nichts hinter dem Rücken des Kindes, sonst wird sein Vertrauen erneut missbraucht! Besprechen Sie mit dem Kind die weiteren Schritte!

➤ **ELTERN/PERSONENSORGEREBERECHTIGTEN AUF KEINEN FALL MIT DEM VERDACHT DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS KONFRONTIEREN**

Suchen Sie nach Absprache und Beratung durch eine leF die Gelegenheit, mit den Eltern in Kontakt zu treten, um zu erfahren, wie sich das Kind zuhause verhält. Sprechen Sie dabei aber nicht über die Vermutung des sexuellen Missbrauchs, und nicht über die spezifischen Auffälligkeiten, die sie beobachtet haben, wenn Sie davon ausgehen, dass die Eltern selbst Täter*in sein könnten oder nicht in Schutz gehen!!! Ansonsten könnte eine Hilfe für das Kind unmöglich werden, wenn z.B. das Kind von den Eltern unter Druck gesetzt oder aus der Einrichtung abgemeldet wird. Zuerst muss der Schutz des Kindes gewährleistet sein, das ist die Aufgabe des Jugendamtes! Und auch die Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht ist Aufgabe des Jugendamtes.

➤ **SACHLICHE DOKUMENTATION**

Beginnen Sie mit der Dokumentation, sobald Sie auffällige Verhaltensweisen oder andere Symptome im sprachlichen oder körperlichen Bereich wahrnehmen. Schreiben Sie Ihre Beobachtungen ohne Bewertung und/oder Interpretation und Aussagen vom Kind in wörtlicher Rede auf. Vergessen Sie Datum und Uhrzeit nicht.

VORGEHEN BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT

ERKENNEN – BENENNEN – HANDELN

STEP 1: WAHRNEHMUNG UND ORIENTIERUNG DURCH KOLLEGIALE BERATUNG

- Sie nehmen ein (sexualisiertes) auffälliges Verhalten/Symptom/Aussage bei einem Kind wahr.
- Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen von Anfang an, aber bewerten Sie das Gesehene nicht.
- Für die Einschätzung der Beobachtungen sind die Fragebögen zum Kinderschutz zu § 8a und § 8b hilfreich. (Für Kitas Ampelbögen aus dem hellblauen Diakonie-Ordner, für Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen Ampelbögen der jeweiligen Schule oder z.B. KiWohl-Skala für Kita und Schulkinder vom KVJS wie unter rechtliche Grundlagen bereits erwähnt).
- Suchen Sie das Gespräch mit Kolleg*innen oder auch mit einer Fachberatungsstelle.
- Besprechen Sie Ihre Wahrnehmungen im Team.
- Informieren Sie die Leitungsperson/den Träger Ihrer Einrichtung.

→ Wichtigste Regel:

Sich Hilfe holen. Wer helfen will, braucht Unterstützung.

Bleiben Sie auf keinen Fall alleine mit ihren Fragen und Gefühlen!!!

Finden Sie Möglichkeiten, Ihre Ängste, Ihre Wut und Unsicherheit aussprechen zu können, Fragen zu stellen und nachzudenken.

Prüfen Sie für sich, welches Helfersystem Sie nutzen können z.B. Beratungsstellen, den Sozialer Dienst, die Kindergartenfachberatung, den Schulpsychologischen Dienst...

ACHTUNG!!!!

Konfrontieren Sie auf keinen Fall die Eltern/Personensorgeberechtigten zu diesem frühen Zeitpunkt mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs!

Auch ist eine Anzeige zu einem so frühen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Eine Anzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden. Sowohl für Jugendämter, als auch Schulen und Kindergärten besteht keine Anzeigepflicht im Falle des Bekanntwerdens eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch. Allerdings liegen unterschiedliche Empfehlungen vor, die für eine Entscheidung herangezogen werden sollten → sie können jederzeit eine IeF zur Beratung hinzuziehen. (Sexueller Kindesmissbrauch, pädagog. Handeln im Verdachtsfall, Simone Pülschen, Kohlhammer, S.60f)

STEP 2: **INANSPRUCHNAHME EXTERNER BERATUNG DURCH DIE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT (leF)**

- Bestätigt sich ihrer Meinung nach die Vermutung, dass sexueller Missbrauch vorliegt, oder lässt sich die Vermutung nicht hundertprozentig ausschließen, **MUSS** die Leitung eine leF hinzuziehen. Bei der Kontaktaufnahme und Beratung durch eine leF ist zu beachten, dass aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Daten des betroffenen Kindes und der Familie wie Namen oder Adresse weitergegeben werden dürfen. Die Beratung erfolgt anonym!!! Die leF hat per Gesetz den Prozess der Risikoabschätzung fachlich beratend zu begleiten.
- Die leF steht ihnen beratend zur Seite und kann aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und gleichzeitiger Distanz gemeinsam mit Ihnen das Risiko abschätzen und die weiteren notwendigen Handlungsschritte besprechen.
- Ob die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes informiert werden oder dies zum gegebenen Zeitpunkt ein zu großes Risiko für das Kind darstellt, darf nur gemeinsam mit Fachkräften/leF/Mitarbeiter*innen des Jugendamtes und keinesfalls voreilig von den Einrichtungen/ Sozialarbeiter*innen/Erzieher*innen/Lehrer*innen alleine getroffen werden.
- Wenn die Vermutung des sexuellen Missbrauchs ausgeräumt ist oder die Eltern für den ausreichenden Schutz des Kindes sorgen, ist hiermit der Beratungsprozess durch die leF beendet. Wird jedoch eine Kindeswohlgefährdung deutlich, MUSS im nächsten Schritt das JUGENDAMT von der Einrichtung informiert werden.

STEP 3: **INFORMATION DES JUGENDAMTES UND AUFHEBUNG DER ANONYMITÄT**

WANN MUSS DAS JUGENDAMT INFORMIERT WERDEN:

- wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen
- wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine schwere Schädigung des Kindes durch sexualisierte, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung zu erwarten ist

Sobald das Jugendamt über die Kindeswohlgefährdung informiert ist, liegt hier die Verantwortung für das Verfahren nach § 8a SGB VIII.

Denn sind die Personendaten dem Jugendamt bekannt, ist dieses verpflichtet, notwendige und geeignete Hilfen einzuleiten, und im Bedarfsfall Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen.

Parallel zu dem Verfahren gemäß § 8a bleibt es, solange das Kind noch die Einrichtung/Schule besucht, auch weiterhin zentrale Aufgabe der Erzieher*innen/Lehrer*innen/(Schul)sozialarbeiter*innen das Kind zu stärken. Eine stabilisierende und unterstützende Beziehung zum Kind ist zu diesem Zeitpunkt von großer Bedeutung. Auch gilt es weiterhin dem Kind zu zuhören und es ernst zu nehmen. Auffälligkeiten, Verhaltensänderungen sowie Aussagen (in wörtlicher Rede) des Kindes sind zu dokumentieren, allerdings sollten die pädagogischen Fachkräfte die Ermittlungsarbeit der Polizei überlassen.

ANZEIGE: JA oder NEIN?

NIEMAND DER VON SEXUALISierter GEWALT erfÄHRT, IST ZU EINER ANZEIGE BEI DER POLIZEI VERPFLICHTET!!! ES SEI DENN, EINE STRAFTAT STEHT UNMITTELBAR BEVOR UND SIE HABEN KENNNTNIS DAVON.

Grundsätzlich ist es wichtig, dass Täter*innen für ihre sexuellen Gewalthandlungen zur Verantwortung gezogen werden. Strafanzeige kann aber eine große Belastung für die Betroffenen bedeuten und führt längst nicht immer zu einer Verurteilung der mutmaßlichen Täter*innen. Dieser Schritt muss gut überlegt werden und vorbereitet sein. Außerdem muss der Schutz des betroffenen Mädchens oder Jungen durch eine räumliche Trennung von den Täter*innen sichergestellt werden. Da eine Anzeige im Prinzip jederzeit möglich ist, gibt es deshalb keinen Grund, eine solche Entscheidung unter Zeitdruck zu fällen. Denn eine Anzeige dient nicht zwingend dem Schutz des Kindes.

Sexueller Missbrauch ist ein OFFIZIALDELIKT, deshalb muss jedem, der eine Anzeige in Erwägung zieht, klar sein, dass sobald der Polizei/Staatsanwaltschaft entsprechende Hinweise vorliegen, diese ermitteln müssen! Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden und das Verfahren muss ggf. auch gegen den Willen des betroffenen Kindes durchgeführt werden.

Das Wohl des betroffenen Kindes sollte stets im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Es gibt sicher Punkte, die für eine Anzeige sprechen wie: dass ein Gerichtsverfahren bzw. ein Urteil durch den/die Richter*in oder ein Schuldeingeständnis der Täter*innen für den Verarbeitungsprozess hilfreich sein können.

Aber es gibt natürlich auch Punkte, die gegen eine Anzeige sprechen wie: die Ermittlungen und die Durchführung eines Strafverfahrens können sich über längere Zeit hinziehen. Die betroffenen Kinder werden unter Umständen mehrfach angehört (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter*in) und somit immer wieder mit der Missbrauchssituation konfrontiert. Da die Kinder meist die einzigen Zeugen im Verfahren sind, ist ihre Aussage von entscheidender Bedeutung. Die Verteidigung der Täter*innen hat die Möglichkeit, ein Glaubwürdigkeitsgutachten über das Kind anfertigen zu lassen, was eine erneute Befragung für das Kind bedeutet. Ein Verfahren kann somit auch eine erhebliche Belastung und Stress für das Kind darstellen. Zumal es in der Realität leider so aussieht, dass viele angezeigte Verfahren bei sexualisierter Gewalt, aufgrund mangelnder Beweise, eingestellt werden, was die Opfer nochmals zum Opfer werden lässt.

Deshalb ist eine Beratung im Vorfeld durch eine Fachberatungsstelle (im LKS Calw: OnyX) zum gemeinsamen Abwägen „Anzeige ja oder nein?“ immer empfehlenswert.

SCHNELLÜBERSICHT

STEP 1 → Wie gehe ich vor, wenn ich ein sexuell auffälliges Verhalten/Symptom bei einem Kind wahrnehme?

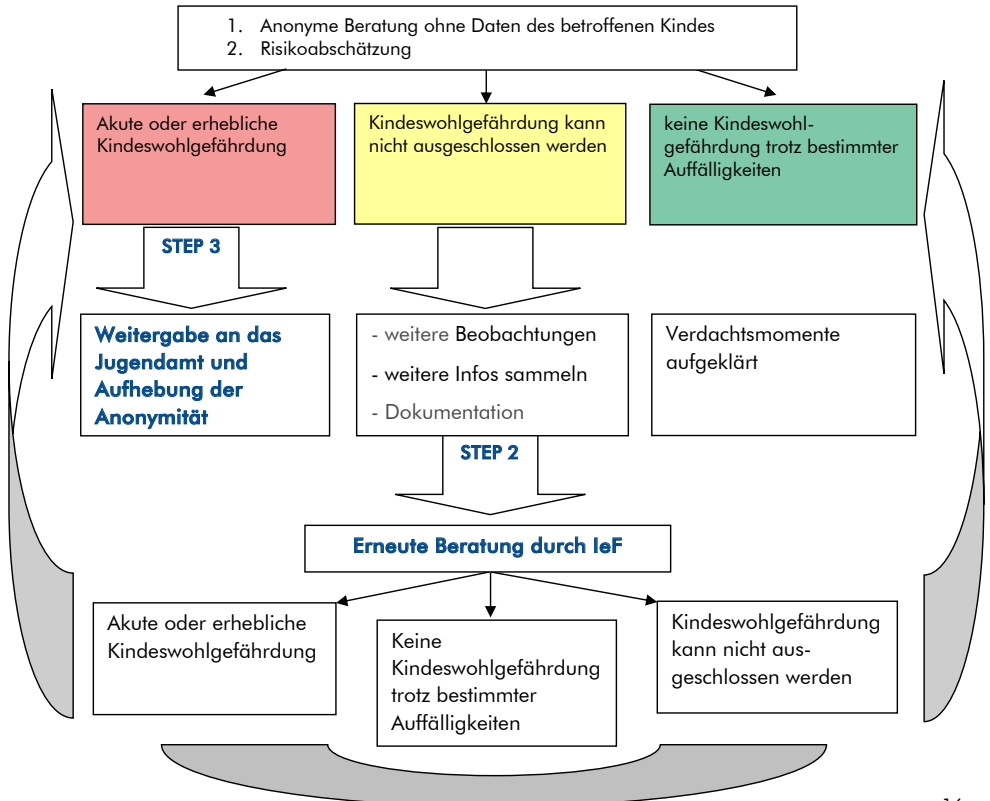


- Kein Ausfragen des Kindes!
Überlassen Sie es dem Kind über was es wann reden möchte.
- Keine Konfrontation der Eltern!!!
- Keine Strafanzeige zu diesem frühen Zeitpunkt. Es besteht keine Verpflichtung zur Strafanzeige.
- Keine Aufdeckung ohne Jugendamt!
Schutzmöglichkeiten müssen erst geklärt sein!



- Ruhe bewahren!!!
- Beobachtungen dokumentieren
- Kollegiale Beratung zur eigenen Unterstützung
- Leitung der Einrichtung informieren
- leF/externe Fachkraft hinzuziehen
FBS Onyx/Kiga Fachberatung/
Schulpsychologischer Dienst...

STEP 2 → Beratung durch leF



WICHTIGE ADRESSEN/ KONTAKTDATEN

Hilfe für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und alle, die sich Sorgen um ein Kind machen:

Hilfetelefon sexueller Missbrauch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	0800-2255530
Weisser Ring, „Opfer-Telefon“:	116 006
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	116 016
Medizinische Kinderschutzhotline	0800- 192 100 0
Gewaltambulanz Stuttgart (anonyme Spurensicherung)	0152- 567 833 33
BIOS-Opfer und Trauma Ambulanz Karlsruhe	0721- 669 82 089
Hilfe-Telefon berta für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt	0800-305 075 0

Beratung für Kinder und Jugendliche:

Nummer gegen Kummer: Hier können Kinder und Jugendliche kostenfrei anrufen und müssen nicht ihren Namen nennen.	0800-111 033 3
Jugendliche beraten Jugendliche: kostenlose und anonyme Beratung der Nummer gegen Kummer	116 111

Beratung für Eltern:

Nummer gegen Kummer (kostenlos und anonym)	0800-111 055 0
--	-----------------------

Wo kann ich mich im Internet informieren?

- Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (mit Hinweisen zu Literatur und Hilfsangeboten vor Ort)
www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite
- Webseite der Missbrauchsbeauftragten-Gemeinsam gegen Missbrauch
beauftragte-missbrauch.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bmju.de/opferschutz

- Informationen und Unterstützung für Kinder und Jugendliche von der BZgA
www.trau-dich.de
- Webportal für Jugendliche-ECHT KRASS
Echt-krass.info
- Klicksafe: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz
www.klicksafe.de
- HateAid-Gemeinnützige Organisation bei sexualisierter Gewalt im digitalen Raum
Hateaid.org
- PETZE-Institut GmbH-Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch
petze-institut.de
- Hilfe bei der Medienerziehung
www.schau-hin.info
- Informationen und Materialien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum
www.wissen-hilft-schützen.de
- Was ist los mit Jaron? - Digitaler Grundkurs zum Schutz von Schüler*innen vor sexuellem Missbrauch
www.was-ist-los-mit-jaron.de
- Hilfeportal sexueller Missbrauch-Kampagne „Schieb den Gedanken nicht weg!“
www.nicht-wegschieben.de
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt Missbrauch - insbesondere im digitalen Raum. Denn kein Kind kann sich alleine schützen.
www.innocenceindanger.de
- Hilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
www.benundstella.de
- Zentrale Anlaufstelle.help - Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der ev. Kirche und der Diakonie
www.anlaufstelle.help

- Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche in der Diözese Rottenburg/Stuttgart
www.praevention-missbrauch.drs.de
- Informationsportal für geflüchtete Kinder und Jugendliche ab 13 Jahren (auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Farsi, Af-Soomaali, Tigrinya)
www.refu-tips.de
- Wenn Sie verbotene Inhalte melden möchten
www.jugendschutz.net

Kontakt

Landratsamt Calw

Außenstelle Nagold

Beratungsstelle Onyx

bei sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen

Freudenstädter Str. 30

72202 Nagold

Tel. 07051/160-7380

onyx@kreis-calw.de

www.kreis-calw.de/onyx

Instagram: [beratungsstelle_onyx](#)